

Abteilungsordnung der Tennis-Abteilung des TSV Waldenbuch 1891 e.V.

(§ 18 Abs. 2 der Vereinssatzung)

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Tennis-Abteilung des TSV Waldenbuch 1891 e.V. ist selbständig und führt sowie verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes dessen Satzungen und Ordnungen sie anerkennt
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Ermöglichung des Tennissports im Freien und in der Halle.
2. Die Übungsgebiete liegen im Leistungssport sowie im Breiten- und Freizeitsport.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft bei der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Waldenbuch 1891 e.V. voraus.
3. Im übrigen gelten §§ 4 Abs. 1 bis 4 der Vereinssatzung sinngemäß.

§ 4 Abteilungsbeiträge

1. Die Abteilung erhebt zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge.
2. § 7 der Vereinssatzung findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benützung von Einrichtungen ist die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder, der Übungsleiter und der Platzwarte ist Folge zu leisten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

- a. Die Abteilungsversammlung und
- b. der Abteilungsvorstand.

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie wählt den Abteilungsvorstand auf die Dauer von 2 Jahren.
2. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich jeweils spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einladung zur Abteilungsversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsvorstand und Fachwarten,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Abteilungsvorstands,
 - d. Beratungen und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e. Wahl des Abteilungsvorstands,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Festlegung der Abteilungsbeiträge,
 - h. Regelungen zum Arbeitsdienst
 - i. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - j. Grundlagen des Spielbetriebs und der Platzordnung einschließlich der Regelung zur Benutzung der Halle,
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
5. Der Abteilungsvorstand kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
- a. des Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Abteilungsvorstand schriftlich verlangt wird.
6. Im übrigen gilt § 9 Abs. 3, 5, 6 und 9 der Vereinssatzung sinngemäß.

§ 8 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - a. dem Abteilungsleiter
 - b. dem stellvertretenden Abteilungsleiter (Technischer Leiter)
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Pressewart
 - f. dem Sportwart Aktive
 - g. dem Sportwart Jugend
 - h. dem Sportwart Senioren
 - i. dem Sportwart Halle
 - j. dem Sportwart Hobby (Breitensportwart)
 - k. dem Sportwart Nicht-Mitglieder
 - l. dem Vergnügungswart
2. Die Aufgaben des Abteilungsvorstands regelt ein Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und auflösen.
3. § 11 Abs. 6 der Vereinssatzung gilt sinngemäß.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen finden regelmäßig alle 2 Jahre statt.
2. In der Regel wird durch Akklamation gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Abteilungsmitglieder wird geheim mit Stimmzetteln gewählt.
3. § 23 Abs. 4 der Vereinssatzung gilt sinngemäß.

§ 10 Schatzmeister und Kassenprüfer

1. Die Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Abteilungsvorstand angehören dürfen.
2. §§ 15 und 16 der Vereinssatzung gelten sinngemäß.

§ 11 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach § 24 der Vereinssatzung.

§ 12 Satzung des TSV Waldenbuch 1891 e.V.

1. Diese Abteilungsordnung darf den Bestimmungen der Vereinssatzung nicht widersprechen (§18 Abs. 6 der Vereinssatzung).
2. Sofern diese Abteilungsordnung keine anderen Bestimmungen enthält, gilt die Vereinssatzung des TSV Waldenbuch 1891 e.V.

§ 13 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 07.03.2008 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 01.03.1991.

Waldenbuch, 07.03.2008